

Stadt Ulm
- Entwurf -

Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

vom

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) sowie § 2 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) und § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, berichtigt S. 919) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen in der

Parkgebührenzone 1:

10 Cent je angefangene 10 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer.

Auf speziellen Parkplätzen (z.B. Park& Ride-Plätzen) kann der zu zahlende Höchstbetrag begrenzt werden.

Parkgebührenzone 2:

50 Cent für die ersten 20 Minuten (Mindestparkzeit)

10 Cent je angefangene weitere 4 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

Parkscheinautomaten im Bereich des Hauptpostamtes:

10 Cent für je angefangene 4 Minuten (keine Mindestparkzeit)

- (2) Die gebührenpflichtige Bedienung der Parkscheinautomaten umfasst werktags die Zeit von 9:00 – 20:00 Uhr. Die öffentlichen Parkplätze im Bereich Hauptbahnhof und Hauptpost sind täglich in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 2

- (1) Parkgebührenzone 2 wird durch die Münchner Straße, die Wichernstraße, die Schwambergerstraße, die Olgastraße, die Frauenstraße, die Karlstraße, die Ludwig-Erhard-Brücke, die Bahnlinie Stuttgart – München und die Donau begrenzt. Die Abgrenzung ist in Anlage zur Satzung dargestellt.
- (2) Parkgebührenzone 1 sind alle in Abs. 2 nicht genannten Gebiete.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Parkgebühren vom 11. November 1981 in der Fassung vom 11. Februar 2004 außer Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister